

19. Rechtliche Natur der Beschlagnahme und der Liquidation des Vermögens eines auf Grund der §§. 5, 7 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) verbotenen Vereines.

I. Civilsenat. Urf. v. 12. Oktober/9. November 1889 i. S. B. u. St. (Rl.) w. die Liquidatoren des Buchdruckerei- u. Verlagsgeschäftes W. K. & Co. (Bekl.) Rep. I. 187/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die eingetragene Handelsgesellschaft B. & St. hatte 1884 ihre Buchdruckerei mit Aktiven und Passiven an Kr. verkauft und Kr. als Teil des Kaufpreises 7000 M zu zahlen, welche bei seinem Tode, spätestens aber am 1. Januar 1890 fällig sein sollten. Kr. wurde als Inhaber des Buchdruckerei- und Verlagsgeschäftes eingetragen, das er zuerst allein, nach dem Eintritte des Kaufmannes W. K. unter der Firma Silesia, W. K. & Co. mit diesem, nach dessen Austritte aber unter derselben Firma als deren alleiniger eingetragener Inhaber betrieb. Im Jahre 1885 wurde das Geschäft von der Landespolizeibehörde auf Grund der §§. 5—7 des Sozialistengesetzes als Eigentum eines geheimen sozialdemokratischen Vereines in Beschlag genommen, die Liquidation angeordnet und die Beklagten zu Liquidatoren bestellt. Gegen diese klagte die Handelsgesellschaft B. & St. auf Zahlung der Kaufschuld aus dem liquidierten Vermögen. Der Berufungsrichter wies die Klage unter anderem wegen mangelnder Passivlegitimation der Liquidatoren ab.

Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung hängt in erster Linie von der Prüfung der Passivlegitimation der Beklagten ab. Ist diese zu verneinen, so fällt die Klage von selbst, ohne daß es auf die Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteiles ankommt. Zu unterstellen ist dabei, daß der Kaufvertrag ein ernstlicher gewesen, durch den ein Vermögensobjekt der Klägerin dem Kr. zum Eigentume übertragen worden ist.

Die Rechtsauffassung des Berufungsrichters beruht, wie seine Bezugnahme auf die §§. 123. 125. 126. U.L.R. I. 2 und auf die Ausführungen der Beklagten genügend erkennen läßt, auf folgendem Gedankengange:

Aus dem Kaufvertrage und dem Reverse hat die Klägerin einen obligatorischen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nur gegen ihren Käufer Kr. Hat Kr. das ihm verkaufte Objekt dem aufgelösten Vereine übertragen oder von Anfang an für denselben in dessen Auftrage gekauft, so haften doch der Verein und die Beklagten als die Liquidatoren seines Vermögens nicht deshalb mit dem verkauften Objekte aus dem Kaufvertrage und dem Reverse, sondern es ist ein Thatbestand darzulegen, aus dem folgt, daß der Verein der Klägerin obligatorisch verpflichtet ist. Sind dagegen die von den Liquidatoren verfilberten Geschäftsgegenstände Eigentum des Kr., nicht des aufgelösten Vereines, und ohne Grund als Vermögen des Vereines liquidiert, so folgt auch daraus nicht die Haftung des Vereines für den Kaufpreis aus dem Kaufgeschäfte, sondern nur ein Anspruch des Kr. aus dem Eingriffe in sein Vermögen, den die Klägerin nicht aus dem Grunde selbständig geltend machen kann, daß sie Gläubigerin des Kr. ist, sondern nur als Cessionarin oder Assignatarin des Kr.

Diese Ausführungen haben indessen nur den Schein der Berechtigung für sich und werden der wahren Sachlage nicht gerecht.

Schuldner der Klägerin aus dem Kaufvertrage und aus dem Reverse ist die Firma Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft Silesia, W. R. & Co. bezw. Kr. als der eingetragene Inhaber dieser Firma. Denn Kr. hat als Begründer des Geschäftes unter der ursprünglichen, demnächst geänderten Firma die Schuld kontrahiert, nach dem Eintritte des R. in das Geschäft hat die Gesellschaft die Schuld dem Gläubiger gegenüber übernommen und Kr. endlich nach dem Austritte des R. unstreitig die Schuld von neuem dem Gläubiger gegenüber als Schuld der Firma, als deren alleiniger Inhaber er nunmehr eingetragen ist, anerkannt.

Unstreitig ist, daß die durch den §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 berufene Landespolizeibehörde angenommen hat, dies Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft Silesia, W. R. & Co. sei

nicht Eigentum des Kr., sondern eines sozialdemokratischen Vereines und werde in Wahrheit nicht von Kr., sondern von jenem Vereine betrieben. Auf Grund dieser Auffassung und der §§. 6. 7 a. a. D. ist jener Verein verboten, das Geschäft als Eigentum des Vereines und als für seine Zwecke bestimmt in Beschlagnahme genommen, die Liquidation angeordnet und den Beschlagnahmten übertragen.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß, als das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft, welches so Gegenstand der Beschlagnahme und der Liquidation geworden, nicht etwa nur eine Anzahl von Vorräten, Werkzeugen und Inventariestücken, mit denen das Geschäft betrieben, sondern das auf den Namen des Kr. betriebene Handelsgeschäft, also der Inbegriff aller Rechtsverhältnisse aufzufassen ist, welche mit dem Betriebe des Buchdruckerei- und Verlagsgeschäftes auf diesen Namen in Beziehung stehen. Das Gesetz ordnet nicht die Konfiskation des Vereinsvermögens an, sondern die Liquidation desselben, und hält in §. 7 Abs. 4 die Rechtsansprüche Dritter ausdrücklich aufrecht. Zu diesen Rechtsansprüchen gehören auch die Ansprüche der Gläubiger des Geschäftes. Der Konfiskation des Vereinsvermögens würde es gleichkommen, wenn die Bestände des Geschäftes verfilbert und der Erlös ohne Berücksichtigung der Ansprüche der Gläubiger verwendet, die Gläubiger auf ihren persönlichen Anspruch an Kr. verwiesen würden. Aufgabe jeder Liquidation ist nicht nur, das zu liquidierende Vermögen zu verfilbern, sondern auch die Verpflichtungen zu erfüllen, deren Befriedigung aus diesem Vermögen rechtlich verlangt werden kann. Der §. 7 Abs. 2 a. a. D. bezeichnet als Aufgabe der Liquidation die Abwicklung der Geschäfte des Vereines, und entscheidend für den Gegenstand und den Inhalt dieser Geschäftsabwicklung ist die Auffassung der Landespolizeibehörde, daß das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft nicht dem Kr., sondern dem an das Licht gezogenen Vereine gehört und nur auf den Namen des Kr. als der vorgeschobenen Person betrieben worden ist. Zu den Geschäften, welche die Liquidatoren abzuwickeln haben, gehören hiernach recht eigentlich die Geschäfte, welche der Verein unter dem Namen des Kr. als des vorgeschobenen Inhabers des Handelsgeschäftes und bezw. Kr. als der vorgeschobene Inhaber des Handelsgeschäftes in bezug auf den Betrieb desselben abgeschlossen hat. Es ist nicht er-

sichtlich, welche anderen Geschäfte bei einem geheim gebliebenen Vereine, der rechtsgeschäftlich eben nur durch eine vorgeschobene Person handeln konnte, für eine Abwicklung vorhanden sein sollten. Im Rechtsverkehre galt Kr. bis zur Schließung des Geschäftes durch das Verbot und die Beschlagnahme als Inhaber des Geschäftes und der Firma. Die Gläubiger der Firma waren befugt, das Geschäft zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Weder der Verein noch dessen einzelne Mitglieder hätten im Rechtswege geltend machen können, daß das von ihnen dem Geschäftsbetriebe durch den vorgeschobenen Firmeninhaber Kr. gewidmete Vermögen nicht Eigentum des Kr., und daß sie mit demselben aus den Geschäften der Firma nicht verhaftet seien.

Vgl. Art. 25 Abs. 2 H.G.B.; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 22

§. 306, Bd. 23 S. 227; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 12 S. 12.

Darin ist durch die Beschlagnahme des Geschäftes nichts geändert. Findet das Gesetz in dem privatrechtlichen Satz, daß durch den Geschäftsbetrieb Rechte und Pflichten Dritten gegenüber nur für und gegen denjenigen begründet werden, in dessen Namen das Geschäft betrieben wird, kein Bedenken, bei dem Verbote eines Vereines auch die Beschlagnahme eines auf den Namen eines Anderen betriebenen Geschäftes, weil es in Wahrheit dem Vereine gehöre, zuzulassen, so kann dieser privatrechtliche Satz auch nicht angewendet werden, wenn es gilt, die Konsequenzen solcher Beschlagnahme zu ziehen.

Konsequenz der Beschlagnahme und der Liquidation des Geschäftes als Vereinsvermögen, welche bestehen bleibt, solange sie nicht gemäß §. 7 Abs. 6 des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird, ist aber, daß die Liquidatoren, ebenso wie sie die Aktiven des Geschäftes einziehen dürfen, ohne daß die Schuldner des Geschäftes einwenden können, daß nicht der Verein, sondern Kr. mit ihnen kontrahiert habe, aus dem Geschäftsvermögen auch die von Kr. in bezug auf das Geschäft eingegangenen Schulden bezahlen müssen. Die Liquidatoren können den Gläubigern des Geschäftes gegenüber ihre Passivlegitimation nicht bestreiten, ohne in unzulässiger Weise die Grundlagen und die Zweckbestimmung ihrer Bestellung zu leugnen.

Den Gläubigern gegenüber ist es auch unerheblich, ob das liquidierte Vermögen Eigentum des Kr. oder des Vereines ist. Als Vermögen des Kr. haftet es ihnen, weil sie Gläubiger der Firma bezw.

ihres eingetragenen Inhabers Kr. ſind, als Vermögen des Vereines, weil der Verein als derjenige, welcher der wahre Inhaber der Firma iſt und das Vermögen zum Betriebe des Geſchäftes unter der Firma gewidmet hat, ſein Eigentum den Gläubigern gegenüber nicht geltend machen kann. Deſhalb kommt auch darauf nichts an, daß nach dem Geſetze dem Kr. bezw. ſeinen Erben der Rechtsanspruch auf Herausgabe des Geſchäftes, als in Wahrheit ihm gehörig, vorbehalten bleibt. Die Sache ſteht nicht anders, als wenn bei einer gewöhnlichen Liquidation eines Geſchäftsvermögens ein Dritter mit Anſprüchen auf Herausgabe des Geſchäftes als ſein Eigentum in Frage käme. Die in ſolchem Falle von den Liquidatoren gegenüber den Anſprüchen von Geſchäftsgläubigern zu thnenden Schritte können hier außer Betracht bleiben, weil ein ſolcher Anſpruch ſeitens der Kr.'ſchen Erben nicht erhoben iſt.

Die Bezugnahme des Berufungsrichters auf die §§. 123. 125 — richtig §. 126 — A.L.R. I. 2 iſt hiernach verfehlt. Die Klägerin macht als Gläubigerin der Firma W. K. & Co. lediglich einen perſönlichen Anſpruch geltend, der mit Recht gegen die Liquidatoren gerichtet iſt, weil ſie bei der Liquidation des Geſchäftes ſowohl den Verein als den von der Landespolizeibehörde angenommenen wahren Inhaber des Geſchäftes, wie den Kr. als den von dem Vereine vorgeschobenen Inhaber und Führer des Geſchäftes vertreten.“ . . .